

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Reichenbacher Fußballclub.

Er hat seinen Sitz in Reichenbach im Vogtland und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Reichenbacher Fußballclub e.V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, begünstigt werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter und gewählte Vorstandsmitglieder können entsprechend ihres für den Verein getätigten Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die personenbezogene Höhe beschließt der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstand-Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

Die Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden in einer Beitragsordnung fixiert.

Bei erteilten SEPA-Mandaten werden grundsätzlich Mitgliedsbeiträge für das Mitglied per Lastschrift eingezogen. Die Zeitpunkte der Einziehung sind Ultimo März und November.

Alle Mitglieder ohne SEPA-Mandat haben die Beiträge auf die in der Internetseite des Vereins (Impressum) angegebene Bankverbindung zu überweisen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung
- Arbeitsgruppen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern:

- einem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring und Sprecher des Vorstandes,
- einem Vorstand für Sport
- einem Vorstand für Finanzen (Schatzmeister).

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei zur rechtsverbindlichen Vertretung die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder genügt.

Zur Erreichung des Vereinszweckes arbeitet im Innenverhältnis zusätzlich ein erweiterter Vorstand.

Dieser besteht aus:

- dem technischen Leiter,
- dem Leiter Mitgliederverwaltung und -beiträge,
- dem sportlichen Leiter im Kinder- und Jugendbereich, Großfeld

- dem sportlichen Leiter im Kinder- und Jugendbereich, Kleinfeld
- Mitarbeiter Vereinsbetreuung und Behindertensport

Der Gesamtvorstand, bestehend aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand, erlässt oder verändert bei Bedarf folgende Vereinsordnungen bzw. -vorschriften:

- Geschäftsordnung (inklusive Geschäftsverteilungsplan und Funktionsplänen),
- Beitragsordnung,
- Haushalt-, Finanz- und Kassenordnung,
- Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
- Wahlordnung,
- Ehrenordnung,
- Strafordnung
- Datenschutzrichtlinie.

### **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

### **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 11 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Sprecher des Vorstandes oder vom Vorstand für Finanzen einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.

Entscheidungen des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die des Vorstandes für Finanzen.

## **§ 12 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens alle 3 Jahre soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang in den Schaukästen und am Sitz der Geschäftsstelle. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist mitzuteilen.

Zusätzlich ist über Mitteilungen in der örtlichen Presse (Freie Presse) und in den digitalen Medien/Netzwerken auf die Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Vorstand behält sich vor, einzelne Mitglieder schriftlich bis spätestens 1 Woche vor dem Termin einzuladen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer (Revisionskommission) überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen und über das Ergebnis ist in der Gesamtmgliederversammlung zu berichten.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Wir mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Reichenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.